

BGer 1B 515/2021 vom 22. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_515_2021

FR: TF 1B 515/2021 du 22 septembre 2021

IT: TF 1B 515/2021 del 22 settembre 2021

Regeste

Strafverfahren; Verfahrensvereinigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg führte unter den Verfahrensnummern ST.2019.116, ST.2020.74, ST.2020.130 und ST.2021.56 vier Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau gegen A._____. Mit Verfügung vom 4. Juni 2021 vereinigte die Präsidentin die vier Strafverfahren unter einer neuen Verfahrensnummer und teilte u.a. mit, dass Staatsanwältin Rebecca Bänziger die Anklägerin für alle Anklagepunkte vertrete. A._____ erhob gegen diese Verfügung Beschwerde, auf welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mangels einer genügenden Begründung mit Entscheid vom 19. Juli 2021 nicht eintrat.

E. 2

A._____ erhob gegen den obergerichtlichen Entscheid bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Eingabe vom 10. September 2021 Beschwerde. Diese überwies die Eingabe mit Schreiben vom 14. September 2021 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht, welches auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtete.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen, die zum Nichteintreten auf die Beschwerde führte, nicht auseinander. Aus ihren Ausführungen ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.